



Nachtrag Nr. 2 zum Prospekt der

# VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT

für das

## Angebotsprogramm für Strukturierte Wertpapiere

Dieser Nachtrag Nr. 2 (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag zum Prospekt (wie nachstehend definiert) gemäß Art 16 (1) der Richtlinie 2003/71/EG in der geltenden Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") und § 6 Abs 1 Kapitalmarktgesetz in der geltenden Fassung ("**KMG**") dar und ergänzt den Prospekt vom 5.9.2014 (der "**Original Prospekt**") und, zusammen mit dem Nachtrag Nr 1 vom 17.4.2015, der "**Prospekt**") für das Angebotsprogramm (das "**Programm**") für Strukturierte Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") der VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**" oder die "**Anleihschuldnerin**") und sollte gemeinsam mit dem Prospekt gelesen werden.

Der Prospekt wurde am 5.9.2014 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Eigenschaft als für die Billigung des Prospekts zuständige Behörde gemäß KMG gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 12.5.2015 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht und steht Anlegern in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "[www.hypovbg.at](http://www.hypovbg.at)" zur Verfügung. Papierversionen dieses Nachtrags sind während üblicher Geschäftszeiten kostenlos am Hauptsitz der Emittentin in Österreich, Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz, erhältlich. Dieser Nachtrag wurde bei der Wiener Börse, die das Programm zum Geregelten Freiverkehr zugelassen hat, eingereicht. Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Nachtrag gemäß der Prospektrichtlinie und dem KMG erstellt wurde.

Begriffe, die im Prospekt definiert sind, haben in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

**Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren noch eine Einladung, ein Angebot zum Kauf von Wertpapieren zu stellen, dar.**

Soweit es Abweichungen zwischen (a) einer Aussage in diesem Nachtrag oder einer Aussage, die durch diesen Nachtrag per Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde und (b) einer anderen Aussage im Prospekt oder einer Aussage, die durch Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde, gibt, geht die in (a) erwähnte Aussage vor.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts aufgetreten sind bzw festgestellt wurden.

**Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG in der jeweils gültigen Fassung haben Anleger, die sich bereits zu dem Erwerb oder der Zeichnung von Wertpapieren verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 15.5.2015.**

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG.

**12.5.2015**

## Allgemeine Hinweise

Dieser Nachtrag ist kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf der Wertpapiere an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung ein Angebot zu stellen unrechtmäßig wäre. Die Aushändigung dieses Nachtrags oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Nachtrags zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Nachtrags noch der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren, dass sich seit dem Datum dieses Nachtrags, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Nachtrag enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften als Gesamtes (zusammen die "**Hypo-Gruppe**") führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese früher eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt gemacht zu machen.

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin und etwaige andere in diesem Nachtrag angegebene Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Wertpapiere ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu dem Angebot von unter dem Programm begebenen Wertpapieren zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Wertpapiere gegeben werden und die über die in dem um diesen (und allfällige weitere) Nachtrag (Nachträge) ergänzten Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Die Angaben in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt sind nicht als rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung auszulegen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Wertpapieren eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundenen Risiken durchführen.

Die Wertpapiere wurden und werden weder gemäß dem Securities Act registriert werden und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

Wichtige neue Umstände und/oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten (gemäß Art 16 Abs 1 der Prospektrichtlinie und § 6 Abs 1 KMG) betreffend die im Prospekt angegebenen Informationen liegen vor, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinträchtigen könnten:

1. In der Zusammenfassung des Programmes, die auf Seite 9 des Prospekts beginnt, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1 Im Abschnitt B. "Die Emittentin" wird in Punkt B.4b "Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken" auf Seite 11 des Prospekts in der rechten Spalte nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt:

"Die Mitgliedsinstitute der Pfandbriefstelle haben eine Vereinbarung hinsichtlich der Solidarhaftung für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank (Österreich) AG abgeschlossen. Aufgrund der deswegen zu erwarteten nachteiligen Auswirkungen auf die Erträge, Kapitalisierung und Finanzierung der Mitgliedsinstitute hat Moody's das Rating von zwei Mitgliedsinstituten gesenkt. Auch das Hauptrating der Hypo Landesbank Vorarlberg wurde von bisher A2 auf Baa1 gesenkt, der negative Ausblick bleibt bestehen."

1.2 Im Abschnitt B. "Die Emittentin" wird in Punkt B.17 "Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel" beginnend auf Seite 15 des Prospekts die Informationen in der rechten Spalte gelöscht und durch folgende Informationen ersetzt:

"

**B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel**

Die Emittentin ist von Moody's Investor Services Inc. ("**Moody's**") geratet<sup>1</sup>. Zum 12.05.2015 stellt sich das Rating für die Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Moody's <sup>2</sup>
Ausblick	negativ
Bankeinlagen (langfristig) <sup>3</sup>	Baa1

<sup>1</sup> Hinweis: Moody's ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 registriert. Auf der Website der European Securities and Markets Authority (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>) findet sich eine aktuelle Liste aller gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 registrierter Ratingagenturen, in der Moody's angeführt ist.

<sup>2</sup> Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

<sup>3</sup> Hinweis: Am 7.5.2015 hat Moody's das Rating für langfristige und kurzfristige Bankeinlagen von zwei Landeshypothekenbanken zurückgestuft, unter anderem auch das der Hypo Landesbank Vorarlberg. Diese Herabstufung reflektiert Moody's Einschätzung der Verbindlichkeitenstruktur (*liability structure*) im Rahmen der *Loss Given Failure (LGV)* Analyse – die Teil der überarbeiteten Banken Rating Methodologie von Moody's ist – und den Wegfall der Berücksichtigung von verfügbaren Unterstützungsleistungen durch die öffentlich-rechtlichen Eigentümer aufgrund geänderter Annahmen. Moody's ist der Ansicht,

Bankeinlagen (kurzfristig) <sup>3</sup>	P-2 <sup>4</sup>
Nachrangige Fremdmittel	Ba1
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa
Hypothekarische Pfandbriefe	Aaa

Quelle: Moody's Investor Services Inc"

---

dass solche Unterstützungsleistungen durch die öffentliche Hand aufgrund der restriktiven Rahmenbedingungen der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates) (Bank Recovery and Resolution Directive - "BRRD") unwahrscheinlich sind.

<sup>4</sup> Nach der Systematik von Moody's verfügen Emittenten, die ein P-2 (Prime-2) Rating haben, in starker Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (*Issuers or supporting institutions rated Prime-2 have a strong ability to repay short-term debt obligations*). Siehe: Moody's Rating Symbols & Definitions. March 2015, abrufbar auf der Webseite von Moody's.

**2.** In den Risikofaktoren, die auf Seite 39 des Prospekts beginnen, werden folgende Änderungen vorgenommen:

**2.1** Im Risikofaktor 2.6 "Die Aussetzung, Senkung oder Aufhebung eines Ratings der Emittentin könnte die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere ihren Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, negativ beeinflussen" wird in der Tabelle "Rating durch Moody's"<sup>7</sup> auf Seite 45 des Prospekts die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

"	Rating durch Moody's <sup>7</sup>
Ausblick	negativ
Bankeinlagen (langfristig) <sup>8</sup>	Baa1
Bankeinlagen (kurzfristig) <sup>8</sup>	P-2 <sup>9</sup>
Nachrangige Fremdmittel	Ba1
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa
Hypothekarische Pfandbriefe	Aaa"

**3.** In den Angaben zur Emittentin, die auf Seite 78 des Prospekts beginnen, werden folgende Änderungen vorgenommen:

<sup>7</sup> Hinweis: Moody's ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 registriert. Auf der Website der European Securities and Markets Authority (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>) findet sich eine aktuelle Liste aller gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 registrierter Ratingagenturen, in der Moody's angeführt ist. Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

<sup>8</sup> Hinweis: Am 7.5.2015 hat Moody's das Rating für langfristige und kurzfristige Bankeinlagen von zwei Landeshypothekenbanken zurückgestuft, unter anderem auch das der Hypo Landesbank Vorarlberg. Diese Herabstufung reflektiert Moody's Einschätzung der Verbindlichkeitenstruktur (*liability structure*) im Rahmen der *Loss Given Failure (LGV)* Analyse – die Teil der überarbeiteten Banken Rating Methodologie von Moody's ist – und den Wegfall der Berücksichtigung von verfügbaren Unterstützungsleistungen durch die öffentlich-rechtlichen Eigentümer aufgrund geänderter Annahmen. Moody's ist der Ansicht, dass solche Unterstützungsleistungen durch die öffentliche Hand aufgrund der restriktiven Rahmenbedingungen der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates) (Bank Recovery and Resolution Directive - "BRRD") unwahrscheinlich sind.

<sup>9</sup> Nach der Systematik von Moody's verfügen Emittenten, die ein P-2 (Prime-2) Rating haben, in starker Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (*Issuers or supporting institutions rated Prime-2 have a strong ability to repay short-term debt obligations*). Siehe: Moody's Rating Symbols & Definitions. March 2015, abrufbar auf der Webseite von Moody's.

**3.1** Im Abschnitt 4.6 "Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin" auf Seite 80 des Prospekts wird vor dem letzten Absatz der Absatz eingefügt:

"Am 7.5.2015 hat Moody's das Rating für langfristige und kurzfristige Bankeinlagen von zwei Landeshypothekenbanken zurückgestuft, unter anderem auch das der Hypo Landesbank Vorarlberg. Diese Herabstufung reflektiert Moody's Einschätzung der Verbindlichkeitenstruktur (*liability structure*) im Rahmen der Loss Given Failure (LGV) Analyse – die Teil der überarbeiteten Banken Rating Methodologie von Moody's ist – und den Wegfall der Berücksichtigung von verfügbaren Unterstützungsleistungen durch die öffentlich-rechtlichen Eigentümer aufgrund geänderter Annahmen. Moody's ist der Ansicht, dass solche Unterstützungsleistungen durch die öffentliche Hand aufgrund der restriktiven Rahmenbedingungen der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates) (Bank Recovery and Resolution Directive - "BRRD") unwahrscheinlich sind."

**3.2** Im Abschnitt 7.1 "Erklärung betreffend negative Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss" auf Seite 88 des Prospekts wird nach dem ersten Absatz der folgende Satz eingefügt:

"Am 7.5.2015 hat Moody's das Rating für langfristige und kurzfristige Bankeinlagen von zwei Landeshypothekenbanken zurückgestuft, unter anderem auch das der Hypo Landesbank Vorarlberg. Diese Herabstufung reflektiert Moody's Einschätzung der Verbindlichkeitenstruktur (*liability structure*) im Rahmen der Loss Given Failure (LGV) Analyse – die Teil der überarbeiteten Banken Rating Methodologie von Moody's ist – und den Wegfall der Berücksichtigung von verfügbaren Unterstützungsleistungen durch die öffentlich-rechtlichen Eigentümer aufgrund geänderter Annahmen. Moody's ist der Ansicht, dass solche Unterstützungsleistungen durch die öffentliche Hand aufgrund der restriktiven Rahmenbedingungen der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates) (Bank Recovery and Resolution Directive - "BRRD") unwahrscheinlich sind."

**3.3** Im Abschnitt 7.2 "Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr" auf Seite 88 des Prospekts wird vor dem letzten Absatz folgender Absatz eingefügt:

"Am 7.5.2015 hat Moody's das Rating für langfristige und kurzfristige Bankeinlagen von zwei Landeshypothekenbanken zurückgestuft, unter anderem auch das der Hypo Landesbank Vorarlberg. Diese Herabstufung reflektiert Moody's Einschätzung der Verbindlichkeitenstruktur (*liability structure*) im Rahmen der Loss Given Failure (LGV) Analyse – die Teil der überarbeiteten Banken Rating Methodologie von Moody's ist – und den Wegfall der Berücksichtigung von verfügbaren

Unterstützungsleistungen durch die öffentlich-rechtlichen Eigentümer aufgrund geänderter Annahmen. Moody's ist der Ansicht, dass solche Unterstützungsleistungen durch die öffentliche Hand aufgrund der restriktiven Rahmenbedingungen der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates) (Bank Recovery and Resolution Directive - "BRRD") unwahrscheinlich sind."

## **VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG DER EMITTENTIN**

Die Emittentin mit Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz, eingetragen im Firmenbuch unter der FN 145586y, übernimmt die Haftung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft  
als Emittentin gemäß § 8 KMG

Bregenz, am 12.5.2015

---

Dr. Michael Grahammer

als kollektiv zeichnungsberechtigtes Mitglied des Vorstands

---

ppa. Mag. Florian Gorbach, MSc

als kollektiv zeichnungsberechtigter Prokurist